

Grundlagen und Entscheid Vorbereitung

---

Auftraggeber: Vorstand SFV  
Datum 19.10.2023  
Ersteller Stefan Flückiger

---

## Inhalt

1. Ausgangslage.....	2
2. Rechtliche Ausgangslage.....	2
3. Voraussetzungen für eine Anerkennung als beschwerdeberechtigte Organisation (bbO) ....	2
4. Rechte und Pflichten als beschwerdeberechtigte Organisation .....	3
Rechte.....	3
Pflichten .....	4
5. Chancen (C) und Risiken (R).....	4
6. Fazit.....	4
7. Weiteres Vorgehen: .....	5
Anhang 1 – Rechtliche Grundlagen .....	6
1. Gesetzliche Grundlagen.....	7
1.1. Umweltschutzgesetz (USG) .....	7
1.2. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) .....	10
1.3. Gentechnikgesetz (GTG) .....	12
2. Aufnahme als Beschwerdeberechtigte Organisation .....	12
2.1. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des USG sowie des NHG beschwerdeberechtigten Organisationen (814.076) .....	12

## 1. Ausgangslage

Die Hauptversammlung des SFV vom August 2023 hat den Vorstand beauftragt, die Beantragung zur Aufnahme als beschwerdeberechtigte Organisation zu prüfen und der Hauptversammlung eine Empfehlung abzugeben. Das vorliegende Dokument dient als Grundlagendokument und zur Entscheidungsfindung.

## 2. Rechtliche Ausgangslage

Das Verbandsbeschwerderecht kann auf Basis von nachfolgenden Gesetzen einzeln oder kumuliert beantragt werden:

- Umweltschutzgesetz
- Natur- und Heimatschutzgesetz
- Gentechnikgesetz

Im „Anhang 1 – Rechtliche Grundlagen“ sind die geltenden Rechtsgrundlagen ausführlich aufgeführt.

## 3. Voraussetzungen für eine Anerkennung als beschwerdeberechtigte Organisation (bbO)

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit eine bbO in den Anhang der Verordnung 814.076 (Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen) VBO aufgenommen werden kann:

Nr.	Kriterium	SFV
1	Gesamt-schweizerische Tätigkeit (formal und tatsächlich)	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Mindestens 10 Jahre vor Einreichung einer Beschwerde gegründet worden (formal und tatsächlich)	<input checked="" type="checkbox"/>
3	Verfolgt rein ideelle Ziele. Wirtschaftliche Tätigkeiten dienen ausschliesslich der Verfolgung der ideellen Ziele (formal und tatsächlich)	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Zuständigkeit für Beschwerdeerhebung liegt beim obersten Exekutivorgan	<input checked="" type="checkbox"/>
5	Vom Bundesrat als beschwerdeberechtigte Organisation auf Antrag bezeichnet	<input checked="" type="checkbox"/>

Die Kriterien 1 bis 3 sind durch den SFV erfüllt.

Das Kriterium 4 bedarf einer Statutenänderung, die dem Vorstand die Kompetenz einräumt, das Beschwerderecht wahrnehmen zu dürfen.

---

Art. 12: Der Vorstand (**neu**)

*Der Verein wird geleitet von einem Vorstand aus fünf bis sieben Mitgliedern. Diesem sind*

folgende Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen:

- Führung der laufenden Geschäfte und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Vertretung des Vereins nach aussen.
- Erarbeitung des generellen Tätigkeitsprogramms des Vereins, unter Einbezug der
- Arbeitsgruppenleiter und –leiterinnen und des Redaktors/der Redaktorin der
- Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen sowie unter Berücksichtigung fachlicher sowie
- wald- und gesellschaftspolitischer Entwicklungen.
- Planung und Koordination der Vereinstätigkeit.
- Rechnungsführung über den Vereinshaushalt, das Publikationswesen und über die
- besonderen Fonds.
- **Wahrnehmung des Verbandsbeschwerderechts gemäss Umweltschutzgesetz, Natur- und Heimatschutzgesetz und Gentechnikgesetz.**
- Wahl des Redaktors/der Redaktorin der Schweizerischen Zeitschrift für Forstwesen.
- Wahl der Arbeitsgruppenleiter und Arbeitsgruppenleiterinnen unter Berücksichtigung der
- Wahlvorschläge der Arbeitsgruppen.
- Wahl der permanenten Vereinsvertreter in anderen Organisationen.
- Der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin führen kollektiv

mit einem Vorstandsmitglied die verbindliche Unterschrift für den Verein.

Den Vorsitz führt der Vereinspräsident/die Vereinspräsidentin.

---

Der Zweckartikel dürfte die Verfolgung des ideellen Zwecks am Wald mit Art. 2 Lit. h) genügend begründen.

#### 4. Rechte und Pflichten als beschwerdeberechtigte Organisation

##### Rechte

Als bbO kann der SFV gegen folgende Sachverhalte Beschwerde erheben:

- UST 55, Abs. 1: Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die **Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach Artikel 10a erforderlich ist.
- GTG 28, Abs. 1: Gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen pathogener Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen...
- NHG 12, Abs. 1: Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden...

Die Details bezüglich Absprachen mit Gesuchsteller, Zulässigkeit der Beschwerde usw. sind in den jeweiligen Folgeartikel geregelt (Anhang 1)

## Pflichten

Als anerkannte bbO besteht im wesentlichen folgende Pflicht gemäss VBO 4:

- Führen einer jährlichen Statistik über ihre Beschwerdetätigkeit, die zusammen mit dem Jahresbericht jeweils bis Ende April beim BAFU eingereicht und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.
- Information des BAFU (jeweils bis Ende April) über Einnahmen, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Beschwerderechts stehen.

## 5. Chancen (C) und Risiken (R)

Das Verbandsbeschwerderecht gewährt einer Organisation einen gestärkten Sonderstatus im Rechtssystem der Schweiz, das Wirkung auf Gesellschaft und Verwaltung haben kann (C).

Sowohl die Erhebung als auch der Verzicht auf die Erhebung einer Beschwerde sind politisch starke Signale und können in der Kommunikation genutzt werden (C).

Die Nutzung des Beschwerderechts als auch die Nicht-Benutzung kann innerhalb der bbO zu Konflikten führen, da es ein starkes Instrument ist (R).

Die Anbindung des Beschwerdeentscheids an das oberste Exekutivorgan nimmt dieses in eine erhöhte Verantwortung und exponiert das Organ (C) und (R).

Die Festlegung von Prinzipien und Grundsätzen durch die Mitglieder, wann der Vorstand des Beschwerderecht zum Einsatz bringen soll und wann nicht, kann die Wahrnehmung als Chance (C) verbessern.

Im Falle einer Beschwerdeerhebung bestehen Prozessrisiken. Unterliegt die Beschwerde erhebende Organisation im Verfahren, trägt sie die Prozesskosten (R).

Mit dem Beschwerderecht können Einnahmen für Kampagnen eine positive Wahrnehmung und auch eine starke Einbindung durch Gesuchsteller erreicht werden (C).

## 6. Fazit

Das Verbandsbeschwerderecht könnte durch den SFV voraussichtlich ohne allzu viel Aufwand erlangt werden. Die Kosten dafür sind überschaubar und der Prozess besteht darin, einen formellen Antrag zu Händen des Bundesrates zu stellen.

Die laufenden Kosten der Berichterstattung dürften unwesentlich sein.

Im Fall der Erhebung einer Beschwerde – oder beim Verzicht darauf, obwohl ein Teil der Mitglieder dies erwarten würde, können innerhalb des Verbandes zu Richtungsdiskussionen führen.

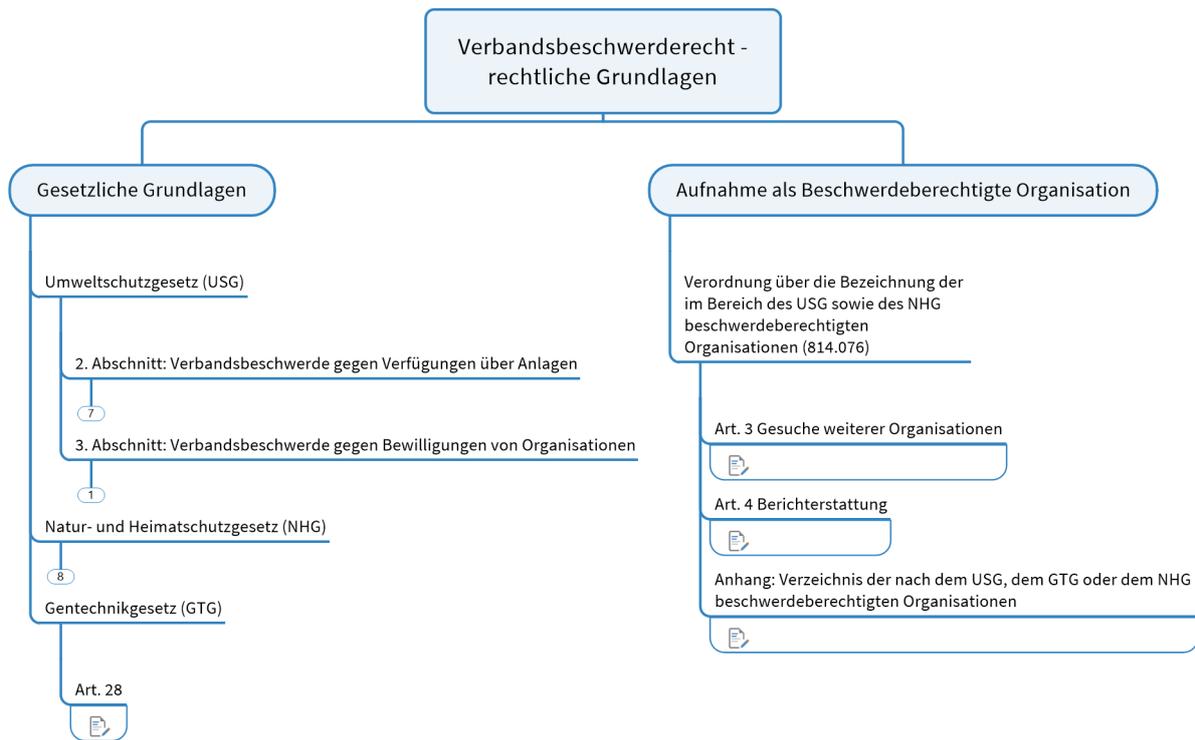
Dem Vorstand kommt als Exekutivorgan eine erhöhte Verantwortung bei der Ausübung und beim Verzicht zu.

Es würde sich anbieten Rückstellungen zu bilden, um eine Kampagne und Rechtsvertretung finanzieren zu können, falls das Beschwerderecht zum Einsatz kommen sollte.

## 7. Weiteres Vorgehen:

- Diskussion im Vorstand auf Basis der vorläufigen Grundlagen.
- Festlegung des allfälligen Umfangs (USG und NHG).
- Antrag z.H. der Hauptversammlung 2024.

# Anhang 1 – Rechtliche Grundlagen



1.	Gesetzliche Grundlagen .....	7
1.1.	Umweltschutzgesetz (USG) .....	7
1.1.1.	2. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Verfügungen über Anlagen.....	7
	· Art. 55 .....	7
	· Art. 55a-e .....	8
	· Art. 55a .....	8
	· Art. 55b .....	8
	· Art. 55c.....	8
	· Art. 55d .....	9
	· Art. 55e .....	9
1.1.2.	3. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen von Organisationen .....	9
	· Art. 55f.....	9
1.2.	Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) .....	10
1.2.1.	Art. 12 .....	10
1.2.2.	Art. 12a .....	10
1.2.3.	Art. 12b .....	10
1.2.4.	Art. 12c.....	11
1.2.5.	Art. 12d .....	11

1.2.6.	Art. 12e .....	12
1.2.7.	Art. 12f .....	12
1.2.8.	Art. 12g .....	12
1.3.	Gentechnikgesetz (GTG).....	12
1.3.1.	Art. 28 .....	12
2.	Aufnahme als Beschwerdeberechtigte Organisation .....	12
2.1.	Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des USG sowie des NHG beschwerdeberechtigten Organisationen (814.076).....	12
2.1.1.	Art. 3 Gesuche weiterer Organisationen.....	12
2.1.2.	Art. 4 Berichterstattung .....	13
2.1.3.	Anhang: Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen .....	13

## 1. Gesetzliche Grundlagen

### 1.1. Umweltschutzgesetz (USG)

#### 1.1.1. 2. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Verfügungen über Anlagen

- Art. 55

1 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Artikel 10a erforderlich ist, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- b. Sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

2 Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

3 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

4 Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

5 Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

---

120 Fassung gemäss Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBl 2005 5351 5391). Die Bestimmung über die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 Bst. b tritt am 1. Juli 2010 in Kraft (siehe Ziff. III Abs. 3 der genannten Änd

- Art. 55a-e

- Art. 55a

1 Die Behörde eröffnet den Organisationen ihre Verfügung nach Artikel 55 Absatz 1 durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan.

2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einspracheverfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

---

121 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391)

- Art. 55b

1 Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn sie durch eine Änderung der Verfügung beschwert sind. Für Enteignungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930 (Fussnote: 123) über die Enteignung.

2 Hat sich eine Organisation an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt, so kann sie keine Beschwerde mehr erheben.

3 Hat eine Organisation gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Organisation diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen.

4 Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

---

122 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

123 SR 711

- Art. 55c

1 Treffen Gesuchsteller und Organisation Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrer Entscheidung. Sie verzichtet darauf, wenn es Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Fussnote 125) über das Verwaltungsverfahren aufweist.

2 Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- a. die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- b. Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- c. die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

3 Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn diese rechtsmissbräuchlich ist oder die Organisation unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 2 gefordert hat.

---

124 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

125 SR 172.021

- Art. 55d

Mit Bauarbeiten kann vor Abschluss des Verfahrens begonnen werden, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

---

126 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391)

- Art. 55e

Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt.

---

127 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391)

1.1.2. 3. Abschnitt: Verbandsbeschwerde gegen Bewilligungen von Organisationen

- Art. 55f

1 Gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen pathogener Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, steht den Umweltschutzorganisationen das Beschwerderecht unter folgenden Voraussetzungen zu:

- a. Die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig.
- b. Sie ist mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet worden.

2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

3 Die Artikel 55a und 55b Absätze 1 und 2 sind anwendbar.

---

128 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391)

## 1.2. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)

### 1.2.1. Art. 12

1 Gegen Verfügungen der kantonalen Behörden oder der Bundesbehörden steht das Beschwerderecht zu:

a. den Gemeinden;  
b. den Organisationen, die sich dem Naturschutz, dem Heimatschutz, der Denkmalpflege oder verwandten Zielen widmen, unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Organisation ist gesamtschweizerisch tätig,
2. sie verfolgt rein ideelle Zwecke; allfällige wirtschaftliche Tätigkeiten müssen der Erreichung der ideellen Zwecke dienen.

2 Das Beschwerderecht steht den Organisationen nur für Rügen in Rechtsbereichen zu, die seit mindestens zehn Jahren Gegenstand ihres statutarischen Zwecks bilden.

3 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

4 Zuständig für die Beschwerdeerhebung ist das oberste Exekutivorgan der Organisation.

5 Die Organisationen können ihre rechtlich selbständigen kantonalen und überkantonalen Unterorganisationen für deren örtliches Tätigkeitsgebiet generell zur Erhebung von Einsprachen und im Einzelfall zur Erhebung von Beschwerden ermächtigen.

---

30 Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391). Die Bestimmung über die wirtschaftliche Tätigkeit in Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 tritt am 1. Juli 2010 in Kraft

### 1.2.2. Art. 12a

Die Beschwerde gegen den Entscheid über die Gewährung eines Bundesbeitrages ist unzulässig, wenn über die Planung, das Werk oder die Anlage bereits anderweitig in Erfüllung einer Bundesaufgabe mit einer Verfügung nach Artikel 12 Absatz 1 entschieden worden ist.

---

31 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS 1996 214; BBI 1991 III 1121). Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

### 1.2.3. Art. 12b

1 Die Behörde eröffnet den Gemeinden und Organisationen ihre Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 1 durch schriftliche Mitteilung oder durch Veröffentlichung im Bundesblatt oder im kantonalen Publikationsorgan. Die öffentliche Auflage dauert in der Regel 30 Tage.

2 Sieht das Bundesrecht oder das kantonale Recht ein Einsprache Verfahren vor, so sind auch die Gesuche nach Absatz 1 zu veröffentlichen.

---

32 Eingefügt durch Ziff. I des BG vom 24. März 1995 (AS 1996 214; BBI 1991 III 1121). Fassung gemäss Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

#### 1.2.4. Art. 12c

1 Gemeinden und Organisationen, die kein Rechtsmittel ergriffen haben, können sich am weiteren Verfahren nur noch als Partei beteiligen, wenn sie durch eine Änderung der Verfügung beschwert sind. Für Enteignungen gilt das Bundesgesetz vom 20. Juni 1930/34 über die Enteignung (EntG).

2 Hat sich eine Gemeinde oder eine Organisation an einem Einspracheverfahren nach Bundesrecht oder kantonalem Recht nicht beteiligt, so kann sie keine Beschwerde mehr erheben.

3 Hat eine Organisation gegen einen Nutzungsplan mit Verfügungscharakter zulässige Rügen nicht erhoben oder sind die Rügen rechtskräftig abgelehnt worden, so darf die Organisation diese Rügen in einem nachfolgenden Verfahren nicht mehr vorbringen.

4 Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Einsprachen und Beschwerden nach kantonalem Recht gegen Nutzungspläne.

---

33 Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

34 SR 711

#### 1.2.5. Art. 12d

1 Treffen Gesuchsteller und Organisation Vereinbarungen über Verpflichtungen, die Belange des öffentlichen Rechts betreffen, so gelten diese ausschliesslich als gemeinsame Anträge an die Behörde. Diese berücksichtigt das Ergebnis in ihrer Verfügung oder ihrer Entscheidung. Sie verzichtet darauf, wenn es Mängel nach Artikel 49 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 (Fussnote 36) über das Verwaltungsverfahren aufweist.

2 Vereinbarungen zwischen Gesuchstellern und Organisationen über finanzielle oder andere Leistungen sind nicht zulässig, soweit diese bestimmt sind für:

- die Durchsetzung von Verpflichtungen des öffentlichen Rechts, insbesondere behördlicher Auflagen;
- Massnahmen, die das öffentliche Recht nicht vorsieht oder die in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen;
- die Abgeltung eines Rechtsmittelverzichts oder eines anderen prozessualen Verhaltens.

3 Die Rechtsmittelbehörde tritt auf eine Beschwerde nicht ein, wenn diese rechtsmissbräuchlich ist oder die Organisation unzulässige Leistungen im Sinne von Absatz 2 gefordert hat.

---

35 Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

36 SR 172.021

#### 1.2.6. Art. 12e

Mit Bauarbeiten kann vor Abschluss des Verfahrens begonnen werden, soweit der Ausgang des Verfahrens die Arbeiten nicht beeinflussen kann.

--

37 Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

#### 1.2.7. Art. 12f

Unterliegt die Organisation im Verfahren, so werden ihr für die Beschwerdeführung vor Bundesbehörden die Kosten auferlegt.

---

38 Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

#### 1.2.8. Art. 12g

1 Die Kantone sind zur Beschwerde gegen Verfügungen von Bundesbehörden nach Artikel 12 Absatz 1 berechtigt.

2 Das zuständige Bundesamt ist zur Beschwerde gegen kantonale Verfügungen nach Artikel 12 Absatz 1 berechtigt; es kann die Rechtsmittel des eidgenössischen und kantonalen Rechts ergreifen.

---

39 Eingefügt durch Ziff. II 1 des BG vom 20. Dez. 2006, in Kraft seit 1. Juli 2007 (AS 2007 2701; BBI 2005 5351 5391).

### 1.3. Gentechnikgesetz (GTG)

#### 1.3.1. Art. 28

1 Gegen Bewilligungen über das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen, die bestimmungsgemäss in der Umwelt verwendet werden sollen, steht gesamtschweizerischen Umweltschutzorganisationen, die mindestens zehn Jahre vor Einreichung der Beschwerde gegründet wurden, das Beschwerderecht zu.

2 Der Bundesrat bezeichnet die zur Beschwerde berechtigten Organisationen.

## 2. Aufnahme als Beschwerdeberechtigte Organisation

### 2.1. Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des USG sowie des NHG beschwerdeberechtigten Organisationen (814.076)

#### 2.1.1. Art. 3 Gesuche weiterer Organisationen

1 Organisationen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 55 Absatz 1 und 55f Absatz 1 USG, 28 Absatz 1 GTG oder 12 Absatz 1 NHG erfüllen, werden auf Gesuch in das Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen aufgenommen (Anhang).<sup>9</sup>

2 Sie müssen ihr Gesuch dem Bundesrat mindestens 18 Monate vor dem Zeitpunkt einreichen, auf den sie das Beschwerderecht erlangen wollen.

3 Das Gesuch muss enthalten:

- a. Angaben darüber, welches Beschwerderecht die Organisation erlangen will;
- b. den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen dazu erfüllt; und
- c. die für diesen Nachweis notwendigen Unterlagen, insbesondere die Statuten und die Jahresberichte der letzten zehn Jahre.<sup>10</sup>

4 Wirtschaftliche Tätigkeiten von Organisationen dienen nach Artikel 55 Absatz 1 USG und Artikel 12 Absatz 1 NHG der Erreichung des ideellen Zwecks, wenn die Art der Tätigkeit diesem Zweck entspricht und diese Tätigkeit im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit der Organisation nicht im Vordergrund steht.<sup>11</sup>

---

9 Fassung gemäss Anhang 5 Ziff. 5 der Freisetzungsverordnung vom 10. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Okt. 2008 (AS 2008 4377).

10 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 4635).

11 Eingefügt durch Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2008 4635).

#### 2.1.2. Art. 4 Berichterstattung

1 Die Organisationen führen jährlich eine Statistik über ihre Beschwerdetätigkeit. Sie reichen diese zusammen mit dem Jahresbericht jeweils bis Ende April dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein und machen diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich.

2 Die Organisation muss in ihrer Statistik unter Angabe der zuständigen Behörde aufzeigen, in wie vielen im vergangenen Jahr abgeschlossenen Fällen:

- a. ihre Beschwerden gutgeheissen, teilweise gutgeheissen, abgelehnt oder gegenstandslos wurden;
- b. sie mit Gesuchstellern Vereinbarungen im Sinne der Artikel 55c Absatz 1 USG oder 12d Absatz 1 NHG getroffen und in wie vielen Fällen sie ihre Beschwerde in diesem Zusammenhang zurückgezogen hat;
- c. sie ihre Beschwerde ohne Vereinbarung zurückgezogen hat.

3 Das BAFU bestimmt, in welcher Form ihm die Daten nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen sind. Es erstellt eine Gesamtstatistik über diese Daten und veröffentlicht sie.

4 Die Organisationen informieren das BAFU jährlich bis Ende April über die Höhe ihrer Einnahmen im vergangenen Jahr, die in Zusammenhang mit der Ausübung des Beschwerderechts stehen.

--

12 Fassung gemäss Ziff. I der V vom 19. Sept. 2008, in Kraft seit 1. Dez. 2008 (AS 2008 4635).

#### 2.1.3. Anhang: Verzeichnis der nach dem USG, dem GTG oder dem NHG beschwerdeberechtigten Organisationen

Organisationen	beschwerdeberechtigt nach USG/GTG <sup>2</sup>	beschwerdeberechtigt nach NHG <sup>1</sup>
1. Aqua Viva	x	x
2. EspaceSuisse	x	x
3. WWF Schweiz	x	x
4. Schweizer Vogelschutz SVS / BirdLife Schweiz	x	x
5. Schweizer Heimatschutz (SHS)	x	x
6. Pro Natura	x	x
7. Schweizer Alpen-Club (SAC)	x	x
8. ...		
9. Helvetia Nostra	x	x
10. Schweizerische Vereinigung für Gesundheitsschutz und Umwelttechnik (SVG)	x	
11. Bodenkundliche Gesellschaft der Schweiz (BGS)	x	x
12. Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz	x	x
13. Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)	x	x
14. Schweizerische Energie-Stiftung (SES)	x	x
15. Naturfreunde Schweiz (NFS)	x	x
16. Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)	x	
17. Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW)	x	x
18. Schweizerischer Fischerei-Verband (SFV)	x	x
19. Dark-Sky Switzerland (DSS)	x	x
20. Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)	x	
21. Schweizer Wanderwege		x
22. Archäologie Schweiz		x
23. Greenpeace Schweiz	x	x
24. ...		
25. Schweizerische Greina-Stiftung (SGS)	x	x
26. JagdSchweiz	x	x
27. Schweizerische Gesellschaft für Höhlenforschung		x
28. Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte (GSK)		x